

Der Gemeinderat

beschließt

mehrheitlich, mit 5 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen,

1. die geänderten Ziele und Zwecke der Planung
2. die Beauftragung der Stadtverwaltung, einen entsprechenden Bebauungsplanvorentwurf zu erarbeiten und
3. den Vorentwurf des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften mit Begründung sowie die vorliegenden Gutachten gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.